

Post- u. Eisenbahn Departement, Aachen
vom 20. Juli.

Bauplan der
Gothardbahn.

5419

Das Departement legt das Protokoll des am 1. u. 2. und
3. Juli gemachten im Auftrag des Reichs (Franzosen, Belgier,
Wetti) und Sanjurjo von Deutschland und Italien bezüg-
lich des Verkehrsvertrages der Gotthardbahn (Prot. vom 11. Mai
a. e. N. 2081) beigefügten Verhandlungen vor.

Darüber ist zu entscheiden:

Die Deutsche und die italienische Delegation bezeichnen
sich auf dem Vertrag, daß die Gotthardbahn verfal-
ten wurde, sich jeder Verfügung vorbehaltlich über das bei dem
Vertrage angegebene Kapital, als über die Zinsen desselben zu
entscheiden, so lange das genannte Kapital nicht gebauet sei.
Die französische Delegation bestreitet dieses Vertrags, in-
dem sie sich darauf stützt, daß das Verhältnis des Bundes-
rates zu der Verwaltung der Gotthardbahn die beiden Mit-
kontrahenten nicht berührt, und obgleich dieser nicht
gestattet sein könnte, zu bestimmen, ob dieser oder jener
Vertrag jeder andere vorzuziehen werden solle. Jedoch
sei die französische Regierung bei dem besagten Aus-
schlusse des Verkehrs (d. h. bei dem Bauvertrage
eines Verkehrsvertrages von 20 Millionen) in der Lage,
die Garantie zu übernehmen, daß jederzeit die Mittel
zur vertragsgemäßen Fortführung des genannten Kapitals
in dem Vertrag des Verkehrsvertrages durch diesen Zweck



60. Sitzung vom 23. Juli 1886.

und zur Feststellung dieses Galvins verurtheilt worden.
Diese Feststellung wurde jedoch durch die Ladungung
abgegeben, daß die von den beiden Mitkonstruktoren
gestellten Angaben als ungenügend und falsch
erklärt wurden.

Hiernach haben die Delegierten Deutschlands und
Italiens für jetzt den bisherigen Mandat auf sich
halten sich auf den Boden des Art. 1. 2. des Vertrages vom
12. März 1878, indem sie verlangen, daß der Bundes-
rat sich verpflichte, für die Feststellung des genauen Galvi-
ns innerhalb einer Frist von 5 Jahren zu sorgen.

Die spanische Delegation erklärt, daß sie in
Betracht kommenden Verhältnisse sich nicht in einer Weise
genügsam seien, welche als die spanische Regierung
erlaubt würde, sich zur Zeit schon in einer bindenden
Weise anzugesuchen. Sie müsse vorerst durch
Aussuchen suchen, daß die Delegation nicht willkürlich
angeworfen werden könne, sondern sich d. a.
nach dem vorfindenden Mittel zu richten müsse, in
der Weise, daß die notwendigen jährlichen Beiträge ge-
ben und die zu bewilligen zur Verfügung stehenden
Kapital- und Zinsbeiträge des Bundesrats gutachten
werden können. Diese Befragung lasse sich nur dann
aufstellen, wenn ein Budget und ein wenigstens
annäherndes Kostenanschlag vorhanden sei. Der
Mangel dieser Vorarbeiten sei für sich allein schon hinrei-
chend, um der spanische Delegation der Fristen auf die
Sorge des von Galvins zu vermeiden. Zusammen-
gefaßt der Bundesrat bereit, jedoch alle Vorarbeiten an die
Hand zu nehmen, welche notwendig seien, um einen
bestimmten Fortschritt abzugeben, und es müsse sich
verbindlich, dieselbe von beiden ^{Mit} Konstruktoren zur
Kenntnis zu bringen.

Die beiden anderen Delegationen, beides jedoch
auf ihren Antrag, und die die spanische Delegation
sich einmündlich erklärt auf denselben nicht

60. Sitzung vom 23. Juli 1886

eingeführt zu werden, so werden die Vorarbeiten
gepflogen. Es wird nun die Frage:

1. Soll der Bestand sich auf das Übergangs- und die beiden anderen
Matten in Bezug auf den Wert des zweiten Gebirgs ein-
lassen, und

2. was hat in Bezug auf die Befestigung der Pfähle
die Gottfandbeser zu gesagen?

Ad 1. Über die Befestigung der Pfähle, des zweiten Ge-
birgs zu bauen, besteht kein Zweifel; auch die Gottfand-
beser stellt ihre Verbindlichkeit nicht in Abrede. Die Frage
ist nur die, ob die Befestigung schon fällig sei. Der Aus-
spruch vom 12. März 1878 sagt darüber in Art. 1, 2:

„Les lignes d'accès d'Essfeld (ou Sileren) à Göscheren
et d'Anolo à Bodio seront prévues pour recevoir la double
voie en cas de besoin. En attendant, les lignes seront
construites pour une voie, cependant, partant ou plus
tard, en cours d'exploitation, l'élargissement de la plate-
forme ne serait plus possible ou entraînerait un surcoût
de dépenses considérable par exemple dans les longs tun-
nels, les grands ponts, les murs, terrassements, etc. Les
travaux seront de prime abord exécutés pour deux voies.“

Von Sulzger sind italienische Texte sind über die
Nimmung folgenden Gebirgsarbeiten gegeben:

a. Die Arbeiten sind einfach, wie die Arbeiten zu vor-
halten sei, und die Arbeiten, welche in diesen
Gebirgs das zweite Gebirge umfasst werden müssen; es
ist notwendig mit diesem Worte die Befestigung
des zweiten Gebirgs von dem Verbleib abhängig zu
machen.

b. In den Arbeiten sind nachzutragen, dass in den
Arbeiten, auf den großen Brücken, bei den
von den Arbeiten, etc. Die Arbeiten von Anfang
an ohne allen Zweifel (de prime abord) so durchgeführt
werden, dass das zweite Gebirge ohne weiteres gebaut
werden kann. Diese Befestigung hat die Gottfand-
beser nicht erfüllt und es bedarf sich die Kosten

60. Sitzung vom 23. Juli 1886.

für diese Arbeiten, für welche sie im Vorzug ist sind
die allein eine Zehner von einigen Jahren im Aufzuge
aufsummen auf mehrere Millionen Franken.

Das Jagarabund hält die erste dieser Befragungen
nicht für gerechtfertigt, die Worte "en cas de besoin" sind aller-
dings nicht auf den Markt bezogen, sondern ganz allgemein
eingestellt und können auf von der Kaiserzeit des Betriebes
bestanden werden, was dann auf von Kaiserzeit und Italien-
ischer Seite in der Konferenz sehr eingehend betont worden ist,
aber insbesondere ist auf der Konferenz, daß der Betrieb ohne die
genannte Gebiete gefordert werden, nicht zulässig.

Anderes versteht es sich mit der zweiten Befragung, dass
es nicht zuzugeben werden, daß eine Reihe sehr bedeutenden
Arbeiten, welche schon bei der Errichtung der Werke hätten fertig
sein sollen, heute noch nicht abgefordert sind / s. Das bei den
Arbeiten liegende Verzeichnis / . Wenn daher die Natur die
Anforderungen dieser Arbeiten, jederzeit auszuführen können,
so können sich die Ausgaben lassen nicht einzeln, sondern die
Mittel dazu vorfinden sind. Müssen aber diese Arbeiten
vergangen werden, so ist damit der Fall des zweiten
Gebietes begonnen und die einzige Abwicklung ist im
Gegensatz von denjenigen der Verträge. Auf diese Frage
eingetretene hält das Jagarabund nicht für gerechtfertigt,
so lange die Verwaltung auf nicht darüber gefordert war,
das ist.

Ad 2. In betreff der Frage, was in Bezug auf die Ge-
winnlinie zu verstehen sein, die der Grund von der Gottfard-
basse zu verhandeln ist, ist in den Beschlüssen des Jagarabund-
raths, auf welche sich der Beschluss vom 22. August 1885
1885 / Prot. Nr. 1) stützt, das Nötige schon gesagt worden.
Denn während der Verwaltung der Gottfardbasse, der
Abrechnung über den Betrieb des Vertriebes zulässig,
und es ergibt sich daraus, daß zur Zeit, d. h. auf den 31. Au-
gust 1885 noch nachfolgend waren, Fr. 10, 302, 124, 79 ct.,
während auf dem Stand des Jagarabund rathes
Kontenbuchführungen des zweiten Gebietes Fr. 12, 500, 000.

60. Sitzung vom 23. Juli 1886.

Kosten wird. Man ist aber ferner zu erinnern, dass das
genannte Gelde die einzige Verbindungen sind, die
in nächster Zeit bevorsteht, sondern dass auf die Maximierung fol-
gende nicht vertragsmäßig vorgeschriebene Kommunen
verwendet werden sollen:

- a. für die Markstätte circa Fr. 1, 600, 000. —
- b. „ das Verwaltungsgebäude „ „ 1, 000, 000. —
- c. „ Korrekturenarbeiten (Kassinkorrekt.
Linn, Grünbach, etc.) circa Fr. 1, 500, 000. —
- d. „ Betriebsmaterial „ Fr. 600, 000. —

Zusammen Fr. 4, 700, 000. —

Als Abschlussresultat ergibt sich, dass die Landesverwal-
tungen erwarten:

- genanntes Gelde Fr. 12, 500, 000. —
- die übrigen Verbindungen „ 4, 700, 000. —

Total Fr. 17, 200, 000

Als ergibt sich auf den vorfindenen Mitteln ein
Defizit von Fr. 17, 200, 000. — Fr. 10, 300, 000. = Fr. 6, 900, 000. —

Wird aber die Krone in Ausübung gezogen, welche für
das genannte Gelde vorgeschrieben ist, zu dessen Erfüllung
die Regierung, ganz abgesehen von dem Budget und dem
Jahre, vertraglich verpflichtet ist, so beträgt das Defi-
zit:

- Kosten des 2. Geldes Fr. 12, 500, 000. —
- vorfindenen Mittel „ 10, 300, 000. —

Defizit Fr. 2, 200, 000. —

Für diese Krone hat sich das Landabrot, wenn
es dem Land nicht konzeptionieren will, zu suchen, was
aber dadurch gegeben kann, dass die jährlichen Zinsen
des Anleihebros von Fr. 10, 300, 000 so lange zum Kr.
gital gehalten werden, bis die Krone ausgeht
ist und ein dem Land von Fr. 2, 200, 000. — ungen-
utzt sein wird, um dieses zu vermeiden, ist

60. Sitzung vom 23. Juli 1886.

ist die Darfierung notwendig, daß die päntheligen Zinsen künftig zum Kapital geßlagen werden müß-
 fen und also die bisfuerige Darwandlung von zwei
 Dritteln der selben gegenüber der Guthabekasse auf-
 gehoben sei.

Das Lageramt stellt daher folgende Anträge:
 1. Es wird der Gottesacker zur Kenntnis gebracht, daß die
 beiden Niederschreibarten (Deutschland und Italien)
 die Erfüllung des zweiten Gebotes im Verlaufe von
 fünf Jahren auf den Lauf Art. 1, 2, des Vertrages vom
 12. März 1878 vorgesehene Marken verlangen, und
 zwar in der Meinung, daß, wenn die pfäntheligen
 Kugelnung sich vergrößert, für die Erfüllung des Gebotes
 immer tiefer Eise zu sorgen, der Aufwand über die
 Darwandlung der Gelder als vollkommen verlohnt zu be-
 trachten sein würde.

2. Die Darfierung des Bundesrates vom 8. Mai 1883,
 über die Darwandlung der Zinsen des Landesbankes wird
 aufgegeben und beschlossen, daß die päntheligen Zinsen des
 Landesbankes und zwar schon in der Rechnung pro 1886
 vollständig zum Kapital geßlagen und über das lag-
 eramt ohne Zustimmung des Bundesrates nicht verfiert
 werden darf.

3. Der pfäntheligen Lageramt wird beauftragt, nach-
 führung des in betriff von N. 1 & 2 von der Gottesacker
 zu gewärtigenden Verlustes dem Bundesrat Antrag
 darüber zu stellen, welche Maßnahme die pfäntheligen
 eingezug auf den Laie des zweiten Gebotes der beiden
 anderen Marken gegenüber einzuführen sei.

Der Bundesrat stimmt zu.

Protokollauszug aus pfäntheligen Lageramt zur Vollzie-
 hung unter Aufsicht des